

Synopse zur Änderung der Förderrichtlinie Freie Jugendhilfe

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 13.11.2024	Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) vom 13.11.2025	keine Anmerkungen
1 ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN 4 1.1 ZUWENDUNGSZWECK 4 1.2 FÖRDERBEREICHE 4 1.3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER 4 1.4 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN 4 1.5 ZUWENDUNGS- UND FINANZIERUNGSART 5 1.6 FÖRDERFÄHIGE AUFWENDUNGEN 5 1.6.1 PERSONALKOSTEN 5 1.6.2 SACHKOSTEN 6 1.7 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN 6 1.7.1 ANZUWENDENDE RECHTSNORMEN 6 1.7.2 ANTRAGSVERFAHREN 6 1.7.3 ZUSTÄNDIGKEITEN 6 1.7.4 AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN 6 1.7.5 MITTEILUNGSPFLICHTEN 7 1.7.6 VERWENDUNGSNACHWEIS 7 1.7.7 RÜCKNAHME ODER WIDERRUF DES ZUWENDUNGSBESCHEIDES SOWIE ERSTATTUNG DER ZUWENDUNG 7 1.7.8 DATENSCHUTZ 8 2 BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN 8 2.1 FACHKRAFTFÖRDERUNG 8 2.1.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER 8 2.1.2 BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 8 2.1.3 ART DER FÖRDERUNG 8 2.1.4 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN 8 2.1.5 GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG 8	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.1.6 ANTRAGSVERFAHREN 9 2.1.7 AUSZAHLUNG DER MITTEL 9 2.1.8 VERWENDUNGSNACHWEIS 9 2.2 KLEINPROJEKTFÖRDERUNG 9 2.2.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER 9 2.2.2 BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 9 2.2.3 ART DER FÖRDERUNG 10 2.2.4 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN 10 2.2.5 GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG 10 2.2.6 ANTRAGSVERFAHREN 10 2.2.7 AUSZAHLUNG DER MITTEL 10 2.2.8 VERWENDUNGSNACHWEIS 10 2.3 FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG, DER FAMILIENERHOLUNG, DER INTERNATIONALEN JUGENDBEGEGNUNG, DER AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG UND DER MITARBEITERFORTBILDUNG SOWIE VON FAMILIENFREIZEITEN (MAßNAHMENFÖRDERUNG) 10 2.3.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER 10 2.3.2 BESONDERE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN 10 2.3.3 ART DER FÖRDERUNG 10 2.3.4 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN 10 2.3.5 GEGENSTAND UND HÖHE DER FÖRDERUNG 11 2.3.6 ANTRAGSVERFAHREN 12 2.3.7 AUSZAHLUNG DER MITTEL 12 2.3.8 VERWENDUNGSNACHWEIS 12 2.4 INVESTIVE FÖRDERUNG 12 2.5 ANSCHUBFINANZIERUNG 12 3 INKRAFTTRETEN 12	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
ANLAGE 1 FÖRDERFÄHIGE PERSONALKOSTEN NACH ZIFFER 1.6.1 ANLAGE 2 FÖRDERFÄHIGE SACHKOSTEN NACH ZIFFER 1.6.2	keine Änderungen	keine Anmerkungen
1 Allgemeine Förderbedingungen Der Landkreis Zwickau gewährt bei sachlicher Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO in der jeweils gültigen Fassung) oder der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale in der jeweils gültigen Fassung); der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen - FRL Investitionen“ (in der jeweils gültigen Fassung) und in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung“ (in der jeweils gültigen Fassung) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe. Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs.1 und Abs. 2 Pkt. 1 und 2 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung und	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
zielt darauf ab, durch die Gewährung von Zuwendungen ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und qualifiziertes Jugendhilfeangebot in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie weiterzuentwickeln. Die Förderungen sind finanzielle Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen. 1.1 Zuwendungszweck Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe. 1.2 Förderbereiche Förderbereiche sind: a) Fachkraftförderung b) Kleinprojektförderung c) Maßnahmenförderung d) Investive Förderung e) Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
1.3 Zuwendungsempfänger (1) Der Zuwendungsempfänger richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2. (2) Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen. 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn a) eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/ Zuwendungsempfänger vorliegt, b) gemeinnützige Ziele verfolgt werden, c) die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für dortige Kinder und Jugendliche, junge Menschen, werdende Eltern sowie Erziehungs- und Sorgeberechtigte erbracht werden, d) die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen/Projekte/Leistungen erfüllt werden, e) die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten wird,	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
f) eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird, g) an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises Zwickau besteht. Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind vorrangig einzusetzen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. 1.5 Zuwendungs- und Finanzierungsart (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. (2) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. (3) Die Finanzierungsart bestimmt sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2. 1.6 Förderfähige Aufwendungen (1) Die Art der förderfähigen Aufwendungen richtet sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2. (2) Die Förderung erfolgt auf Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben. Die Ansätze müssen inhaltlich begründet und für den Erfolg des geförderten Vorhabens notwendig sein.	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
1.6.1 Personalkosten (1) Als förderfähig gelten nur die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 1 näher definierten Personalkosten: • Lohn- und Personalkosten • Personalnebenkosten • Sonstige Personalnebenkosten (2) Mit der Förderung von Personalkosten soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau erreicht werden. (3) Personalkosten sind grundsätzlich nur für sozialpädagogische Fachkräfte mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation förderfähig. Sozialpädagogische Fachkraftabschlüsse sind dabei regelmäßig folgende Abschlüsse: • Diplom-Sozialpädagoge/in, Diplom-Sozialarbeiter/in • Master- oder Bachelor of Arts – Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik • Hochschulabschluss als Diplom Pädagoge/in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation • Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in • eine dem/der „staatlich anerkannten Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in“	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 (4) Im Einzelfall kann der Zuwendungsempfänger die Förderung von Personen ohne einen in Ziffer 1.6.1 Abs. 3 benannten Abschluss in der Verwaltung beantragen. (5) Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind. (6) Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger. Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Gesamtvergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde (Besserstellungsverbot), sofern in den Besonderen Förderbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. 1.6.2 Sachkosten Als förderfähig gelten die nachfolgend aufgelisteten und in der Anlage 2 näher definierten Sachkosten: • Verwaltungskosten • Honorare • Raumkosten • Verwaltungssachkosten • Mittel für pädagogische Arbeit • Kosten zur Ausgestaltung von Angeboten • Reise- und Weiterbildungskosten • Beiträge und Versicherungen	keine Änderungen	keine Anmerkungen

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
1.7 Verfahrensbestimmungen (1) In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden. 1.7.1 Anzuwendende Rechtsnormen (1) Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X). (2) Für die förderrechtlichen Bestimmungen gilt § 44 VwV-SäHO entsprechend, sofern nachfolgend nichts anders geregelt ist. 1.7.2 Antragsverfahren (1) Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes des Landkreises Zwickau. (2) Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1 bis 2.4 festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich.	In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden. keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
(3) Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen. (4) Sollte ein Förderantrag verfristet eingehen, ist der Antragsteller umgehend zu informieren. 1.7.3 Zuständigkeiten (1) Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Zwickau. (2) Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen: a) für die Punkte 2.1 und 2.4 der Jugendhilfeausschuss, b) für die Punkte 2.2, 2.3 und 2.5 die Verwaltung des Landratsamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe der Fördermittel nach den Punkten 2.2, 2.3 und 2.5 zu informieren. 1.7.4 Auszahlungsbestimmungen (1) Die Auszahlungsbestimmungen richten sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2. (2) Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden. (3) Für Ziffer 2.1 dieser Richtlinie können Vorschüsse/Abschlagszahlungen auf Antrag gewährt werden, wenn im Vorjahr für diese	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Maßnahme eine Förderung in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro erfolgte. (4) Die Höhe des Vorschusses/der Abschlagszahlung beträgt maximal 80 Prozent der Vorjahresförderung und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. (5) Die Vorschüsse/Abschlagszahlungen sind auf die zukünftig gewährte Zuwendung anzurechnen. 1.7.5 Mitteilungspflichten (1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Landratsamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn a) sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern b) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme bzw. dasselbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält, c) sich die nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen. Eine maßgebliche Änderung tritt unter anderem ein, wenn die einzelnen Ausgabeansätze des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 20 vom Hundert über- oder unterschritten werden,	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
d) Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden, e) es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum). (2) Der Zuwendungsempfänger muss bei Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die Zuwendung unter Benennung des Zuwendungsgebers hinweisen. 1.7.6 Verwendungsnachweis (1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau zu erfolgen. (2) Fristen, Art und Umfang der Verwendungsnachweise richten sich nach den jeweiligen Besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2. (3) Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich. (4) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen und Belege einzusehen oder anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. (5) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. 1.7.7 Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie Erstattung der Zuwendung (1) Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn a) die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist, b) der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
c) der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren d) die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde, e) die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird, f) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält. (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SGB X. 1.7.8 Datenschutz (1) Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt. (2) Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2 Besondere Förderbestimmungen 2.1 Fachkraftförderung 2.1.1 Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII 2.1.2 Besondere Fördervoraussetzungen Die zu fördernde Leistung muss dem Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau entsprechen.	keine Änderung 2.1.2 Besondere Fördervoraussetzungen Die zu fördernde Leistung muss dem Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau entsprechen und darf gleichzeitig keine Zuwendung im Rahmen des Umsetzungskonzeptes erhalten. Für Projekte, bei denen der Landkreis Zwickau die Gesamtfinanzverantwortung trägt, sowie für regional wirksame Projekte, die im Rahmen einer bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Sitzkommunen, den beteiligten Trägern und dem Landkreis Zwickau umgesetzt werden, tritt die Förderrichtlinie für die Dauer des Umsetzungskonzeptes zum Teilfachplan der Leistungsbereiche §§ 11-14, § 16 SGB VIII für den Zeitraum 2025 bis 2029 insoweit in den Hintergrund, als dass die Fachkraftförderung ausschließlich nach den Regelungen des Umsetzungskonzeptes erfolgt. Eine Förderung außerhalb der im Umsetzungskonzept vorgesehenen Regelungen ist für den Zeitraum ausgeschlossen. In Sozialräumen, in denen keine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, bleibt die Förderrichtlinie weiterhin maßgeblich.	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder												
2.1.3 Art der Förderung Die Finanzierung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. 2.1.4 Förderfähige Ausgaben Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten. Personalkosten sind dabei im Förderjahr 2024 maximal bis zu einer Höhe von 61.400 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) und ab dem Förderjahr 2025 maximal bis zu einer Höhe von 69.600 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) förderfähig. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Höhe des Festbetrages wird 2025 (mit Wirkung für das Jahr 2027) und danach aller zwei Jahre überprüft. 2.1.5 Gegenstand und Höhe der Förderung Gefördert werden Jugendhilfeangebote in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Die Höhe der Zuwendung bestimmt sich nach dem örtlichen Wirkungskreis des Projektes.	keine Änderung 2.1.4 Förderfähige Ausgaben Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) sind maximal bis zu einer Höhe von: <table><tr><th>Jahr</th><th>max. Personalkostenförderung</th></tr><tr><td>2025</td><td>69.600,00 €</td></tr><tr><td>2026</td><td>71.688,00 €</td></tr><tr><td>2027</td><td>73.838,64 €</td></tr><tr><td>2028</td><td>76.053,80 €</td></tr><tr><td>2029</td><td>78.335,41 €</td></tr></table> förderfähig. keine Änderungen	Jahr	max. Personalkostenförderung	2025	69.600,00 €	2026	71.688,00 €	2027	73.838,64 €	2028	76.053,80 €	2029	78.335,41 €	keine Anmerkungen
Jahr	max. Personalkostenförderung													
2025	69.600,00 €													
2026	71.688,00 €													
2027	73.838,64 €													
2028	76.053,80 €													
2029	78.335,41 €													

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Projekte, deren örtlicher Wirkungskreis sich überwiegend auf mehrere Kommunen erstreckt, stehen dabei in Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau (Ziffer 2.1.5 a). Bei den übrigen kommunal wirkenden Projekten ist eine Beteiligung der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) erforderlich (Ziffer 2.1.5 b). a) Projekte mit Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII Für Projekte mit Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der förderfähigen Personalkosten. Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 95 Prozent der förderfähigen Kosten. b) Kommunal wirkende Projekte im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII Für überwiegend kommunal wirkende Projekte beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten. Der jährliche Zuschuss der Sitzkommune muss mindestens 25 Prozent der förderfähigen Personalkosten, bezogen auf die Daten des Bescheides, betragen.	Projekte, deren örtlicher Wirkungskreis sich überwiegend auf mehrere Sozialräume erstreckt, stehen dabei in Gesamtfinanzverantwortung des Landkreises Zwickau (Ziffer 2.1.5 a). Bei den übrigen sozialräumlich wirkenden Projekten ist eine Beteiligung der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) erforderlich (Ziffer 2.1.5 b). keine Änderung Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten. b) Sozialräumlich wirkende Projekte im Bereich der freien Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 SGB VIII und § 16 SGB VIII Für überwiegend sozialräumlich wirkende Projekte beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten. Insofern der Zuschuss des Landkreises Zwickau 75 Prozent der förderfähigen Personalkosten beträgt, muss die jährliche Kofinanzierung der Sitzkommune mindestens 25 Prozent der förderfähigen Personalkosten betragen. Bei einer geringeren	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Die Förderung der Sachkosten beträgt bis zu 2.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten, für Familienzentren bis zu 3.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten. 2.1.6 Antragsverfahren Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie der Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres.	Landkreisförderung verringert sich der Anteil der Sitzkommune entsprechend in gleichem Verhältnis. Die Förderung der Sachkosten beträgt im Jahr 2025 bis zu 2.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten, für Familienzentren bis zu 3.000 Euro je vollbeschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) der förderfähigen Kosten. Ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2029 wird eine jährliche Dynamisierung dieser förderfähigen Kosten mit 3 % vorgenommen. Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Einreichung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung sowie der Satzung des Antragstellers bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres. Wird eine im Rahmen des Umsetzungskonzeptes geschlossene Kooperationsvereinbarung zwischen den Sitzkommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem Landkreis Zwickau dauerhaft gekündigt, setzt die Verwaltung eine angemessene, von der regulären Antragsfrist abweichende Frist fest. Diese gilt sowohl für das laufende Haushaltsjahr als auch für das erste reguläre Antragsjahr nach der Kündigung. Die Verwaltung informiert an geeigneter Stelle über die geänderte Frist.	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.1.7 Auszahlung der Mittel Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt monatlich. 2.1.8 Verwendungsnachweis Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat bis zum 31. März des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erfolgen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind. Durch den Landkreis Zwickau erfolgen in 25 Prozent der oben genannten Zuwendungsfälle unvermutete Prüfungen. Die Auswahl der zu prüfenden Zuwendungsempfänger erfolgt anlassbezogen oder nach dem Zufallsprinzip. 2.2 Kleinprojektförderung 2.2.1 Zuwendungsempfänger Für Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden, wenn diese Projekte keine	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Fachkraftförderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten. 2.2.2 Besondere Fördervoraussetzungen Von einer Kleinprojektförderung nach dieser Richtlinie ausgenommen sind a) Maßnahmen und Projekte der formellen Bildung, die inhaltlich überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen, b) Sportveranstaltungen mit ausschließlich leistungsbezogenem Wettkampfbetrieb, c) Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben, d) Maßnahmen und Projekte, die der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung dienen, e) Maßnahmen und Projekte mit meditativem Charakter, f) Maßnahmen und Projekte mit partei- und gewerkschaftspolitischen Inhalten, g) Feste und Feiern jeglicher Art, h) Maßnahmen der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen aus anderen Haushaltsstellen der Verwaltung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).	keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.2.3 Art der Förderung Die Finanzierung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung. 2.2.4 Förderfähige Ausgaben Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Personal- und Sachkosten. 2.2.5 Gegenstand und Höhe der Förderung Die Förderung von Kleinprojekten im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit oder dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erfolgt in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 1.500,00 Euro pro Antragsteller. 2.2.6 Antragsverfahren Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, in der Regel der Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der Satzung bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres. 2.2.7 Auszahlung der Mittel Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.	keine Änderungen Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, in der Regel der Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der Satzung bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres. keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.2.8 Verwendungsnachweis Die Einreichung hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises innerhalb eines Monats nach Durchführung des Projektes zu erfolgen. 2.3 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie von Familienfreizeiten (Maßnahmenförderung) 2.3.1 Zuwendungsempfänger Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der Familienerholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung sowie für Familienfreizeiten können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden. 2.3.2 Besondere Fördervoraussetzungen keine 2.3.3 Art der Förderung Die Finanzierung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung.	keine Änderungen Für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung, der Mitarbeiterfortbildung sowie der Familienerholung und für Familienfreizeiten können ehrenamtlich geführte Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe gefördert werden. keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.3.4 Förderfähige Ausgaben Förderfähig sind ausschließlich die in Ziffer 1.6.2 der Allgemeinen Förderbedingungen abschließend aufgelisteten Sachkosten. Zuwendungen für die unter Punkt 2.3.5 a) bis Punkt 2.3.5. c) aufgeführten Maßnahmen können grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren und für junge Erwachsene ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben sowie für die zuwendungsfähige Anzahl der Betreuer gewährt werden. Zuwendungen für die unter Punkt 2.3.5. d) aufgeführten Maßnahmen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben sowie für die zuwendungsfähige Anzahl der Betreuer gewährt werden. 2.3.5 Gegenstand und Höhe der Förderung a) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der internationalen Jugendbegegnung Die Förderung beträgt im Jahr 2025 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.	keine Änderungen Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.	keine Anmerkungen Die Fördersumme für Maßnahmen pro Tag und Person (aktuell 5,00 €) unter den Punkt 2.3.5. sollte weiterhin jährlich durch den Jugendhilfeausschuss auf ihre Angemessenheit

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugenderholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen. Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:12 abzusichern. In der Regel wird ein Verhältnis von 8 Teilnehmern auf einen Betreuer als angemessen angesehen. In begründeten Fällen werden Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen. Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter – Card sein. Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller.	keine Änderungen	überprüft werden. Die im Förderjahr 2025 erstmals begrenzte Maximalförderung auf 10.000 Euro pro Antragssteller sollte auf ihre Wirkung hin evaluiert werden. Falls diese Begrenzung finanzielle Freiräume schafft, sollte es unser gemeinsames Ziel sein, die Höhe der Förderung bedarfsgerecht auszubauen. keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
b) Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung Die Förderung beträgt im Jahr 2025 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag. Eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen. Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen. Die maximale Förderung beträgt 10.000 Euro pro Antragsteller. c) Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung Die Förderung beträgt im Jahr 2025 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag. Eine vom Antragsteller durchgeführte Maßnahme der Mitarbeiterfortbildung muss eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) aufweisen, wenn diese im Landkreis Zwickau durchgeführt wird.	Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag. keine Änderungen Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei jeweils als 1 Tag.	Die Fördersumme für Maßnahmen pro Tag und Person (aktuell 5,00 €) unter den Punkt 2.3.5. sollte weiterhin jährlich durch den Jugendhilfeausschuss auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Die Fördersumme für Maßnahmen pro Tag und Person (aktuell 5,00 €) unter den Punkt 2.3.5. sollte weiterhin jährlich durch den Jugendhilfeausschuss auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden. Aus der Projektbeschreibung muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 Prozent eindeutig hervorgehen. Mitarbeiter, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein. d) Maßnahmen der Familienerholung und Familienfreizeiten Die Förderung beträgt im Jahr 2025 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag. Eine Maßnahme der Familienerholung und Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben. 2.3.6 Antragsverfahren Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei nach dem Stichtagsprinzip.	keine Änderungen Die Förderung beträgt ab dem Jahr 2026 5,00 Euro pro Tag und Person und wird für das jeweils folgende Jahr mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses neu festgelegt. An- und Abreise gelten dabei als 1 Tag.	keine Anmerkungen Die Fördersumme für Maßnahmen pro Tag und Person (aktuell 5,00 €) unter den Punkt 2.3.5. sollte weiterhin jährlich durch den Jugendhilfeausschuss auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Im Rahmen eines anschließenden unterjährigen Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, verfügbare Haushaltsmittel und nicht abgerufene Fördermittel vom 01. Januar bis zum 31. Oktober des laufenden Förderjahres mittels Antragsformulars zu beantragen. Die Bearbeitung der Anträge und die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei gemäß der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges. Eine rückwirkende Antragstellung ist ausgeschlossen. 2.3.7 Auszahlung der Mittel Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers. Für Maßnahmen, welche bis 15. November des laufenden Jahres nicht beendet worden sind, ist bis spätestens 30. November des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich abzurufenden Förderung zu beantragen. 2.3.8 Verwendungsnachweis Die Einreichung des Verwendungsnachweises hat innerhalb eines Monats nach Durchführung des Projektes zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Kurzeinschätzung sowie einer Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.	Im Rahmen eines anschließenden unterjährigen Antragsverfahrens besteht die Möglichkeit, verfügbare Haushaltsmittel und nicht abgerufene Fördermittel vom 1. Januar bis zum 31. Oktober des laufenden Förderjahres mittels Antragsformulars zu beantragen. Die Bearbeitung der Anträge und die Zuweisung der Mittel erfolgt hierbei gemäß der zeitlichen Reihenfolge des Antragseinganges. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers. Für Maßnahmen, welche bis zum 15. November des laufenden Jahres nicht beendet worden sind, ist bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlich abzurufenden Förderung zu beantragen. keine Änderungen	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
2.4 Investive Förderung Eine investive Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ in Form einer Kofinanzierung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau. Die Beantragung für das kommende Jahr erfolgt bis zum 30. April des laufenden Haushaltsjahres. 2.5 Anschubfinanzierung Die Anschubfinanzierung ist eine Zuwendung, die zur Deckung der Kosten beiträgt, die mit Entstehung und Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig verbunden sind (Notarkosten/ Registereintragungskosten). Die Anschubfinanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau und beträgt max. 200,00 Euro.	keine Änderungen	keine Anmerkungen
3 Inkrafttreten (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 30. August 2023 außer Kraft.	3 Inkrafttreten (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11-14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe)“ vom 13. November 2024 außer Kraft.	keine Anmerkungen

Anlage 2

ALT	NEU	Anmerkungen JHA-Mitglieder
Zwickau, den 13. November 2024 C. Michaelis Landrat	Zwickau, den 13. November 2025 Michaelis Landrat	keine Anmerkungen
Anlagen 1 und 2 zur FRL Freie Jugendhilfe	keine Änderungen	keine Anmerkungen